



BUNDESMINISTERIUM
für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

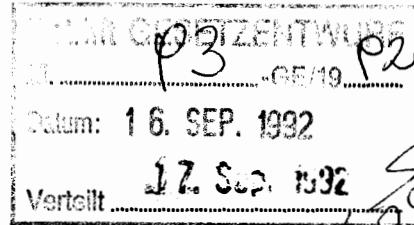
A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefon: 0222/711 58
Teletex: 322 15 64 BMGSK
DVR: 0649856

Achtung: Neue Telefon-Nummer
711 72

GZ 114.110/17-I/D/14/a/92

Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien



Betrifft: Bundesgesetz über Kapitalanlagefonds
(Investmentfondsgesetz - InvFG);
Begutachtung

Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
übermittelt in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme
zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf.

15. September 1992

Für den Bundesminister:

SEMP

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

J. plaf



BUNDESMINISTERIUM
für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefon: 0222/711 58
Teletex: 322 15 64 BMGSK
DVR: 0649856
Achtung: Neue Telefon-Nummer
711 72

GZ 114.110/17-I/D/14/a/92

Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

**Betrifft: Bundesgesetz über Kapitalanlagefonds
(Investmentfondsgesetz - InvFG);
Begutachtung**

Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz nimmt zu dem mit Schreiben vom 21. Juli 1992, GZ 23 1005/6-V/14/92, übermittelten Entwurf eines Investmentfondsgesetzes (InvFG) wie folgt Stellung:

Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz begrüßt grundsätzlich den vorliegenden Gesetzesentwurf, wobei hervorzuheben ist, daß speziell die Anpassungen an die Richtlinie des Rates 85/611/EWG den Schutz der Verbraucher durch verstärkte Information fördern. Ein erster Schritt in diese Richtung wurde durch die Einführung des Kapitalmarktgesetzes gemacht; der vorliegende Entwurf stellt durchaus eine Weiterentwicklung dieser Tendenz dar.

zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

zu § 2 Abs 9:

Die Bestimmung, daß weder Geschäftsleiter noch Aufsichtsräte der Kapitalanlagegesellschaft gleichzeitig Geschäftsleiter oder Auf-

-2-

sichtsräte der Depotbank sein dürfen, wird zwar als durchaus positiv gewürdigt, gleichzeitig stellt sich jedoch die Frage, inwiefern dies wirklich Kollisionen verhindert, weil in der Regel die Depotbank der Kapitalanlagegesellschaft deren Mutterbank oder ein sonst mit der Mutterbank verflochtes Unternehmen ist. Wenn man die Kontrollfunktion der Depotbank stärken will, würde dies bedeuten, daß keinerlei gegenseitige Beteiligungen vorhanden sein dürften.

Zu § 4:

Im § 4 Abs 2 wird ausgeführt, daß "eine dieser Vorschrift widersprechende Verfügung", nämlich Verpfändung, Belastung, Sicherungsübereignung oder -abtretung, "gegenüber den Anteilinhabern unwirksam ist". Bei Abs 1 und Abs 4, welche beide für Kapitalanlagegesellschaften verbotene Geschäfte behandeln, ist eine solche Wirkung gegenüber den Anteilinhabern nicht vorgesehen, was unbefriedigend erscheint. Schließlich ist davon auszugehen, daß die Sicherheit der Anleger möglichst weitgehend geschützt werden sollte, zumal das tatsächliche Haftungsvolumen speziell bei der Führung einer Kapitalanlagegesellschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung doch - angesichts der wegfallenden Mindestkapitalvorschriften - relativ gering sein kann.

Zu Abs 8 ist zu bemerken, daß hier eine Differenz hinsichtlich Gesetzestext und Erläuterungen insofern besteht, als im Gesetzestext ein Betrag von 30 % des Fondsvermögens, in den Erläuterungen jedoch von 50 % des Fondsvermögens angegeben wird, der in Wertpapierleihe übergeben werden darf. Hier bedarf es einer Klarstellung.

Zu § 6:

Die Einführung einer Prospektpflicht für Investmentfonds, vorgegeben durch die EG-RL 85/611/EWG, wird vom Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz besonders begrüßt, da der Konsument bei jeder mit Risiken verbundenen Anlageform die Information als Grundlage einer rationalen Anlageentscheidung benötigt.

Darüber hinaus hätte jedoch, in Anlehnung an das Kapitalmarktgesetz, zumindest für inländische Prospekte eine Prospektkontrolle bzw. -prüfung normiert werden müssen. Laut vorliegendem Entwurf unterfertigt lediglich die Kapitalanlagegesellschaft den Prospekt, wobei sie für dessen Richtigkeit zwar auch haftet, anlässlich des Wegfalls der Mindeststammkapitaleinlage von 10 Millionen Schilling jedoch zu befürchten bleibt, daß im Ernstfall kein ausreichendes Vermögen vorhanden ist.

In diesem Zusammenhang wird auch darauf verwiesen, daß im vorliegenden Entwurf eine spezielle Prospekthaftung nicht vorgesehen ist. Nun könnte man allfällig auftretende Fälle zwar aufgrund der allgemeinen schadenersatzrechtlichen Bestimmungen und in Analogie zum KMG lösen, eine eindeutige und Auslegungsschwierigkeiten vorbeugende Möglichkeit wäre jedoch die Normierung einer eigenen Prospekthaftung.

Abs 4 regelt die Aushändigung der Unterlagen an den Anleger vor Vertragsabschluß. Der Entwurf verwendet hier den Wortlaut "Interessierter Anleger"; Art. 33 der RL spricht vom "potentiellen Zeichner". Nach Ansicht des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz wäre der Ausdruck "potentieller Anleger" am unmißverständlichsten.

Hinsichtlich der im Prospekt gewählten Sprache sollte auch für inländische Prospekte überdies vorgesehen sein, daß zumindest eine Version dieses Prospektes in deutscher Sprache zu veröffentlichen ist. Sollte sich die Kapitalanlagegesellschaft an eine spezielle Anlegergruppe wenden, sollte die Veröffentlichung auch einer anderssprachigen Version möglich sein.

Zu § 12:

Entsprechend der RL muß nunmehr auch ein Halbjahresbericht erstellt werden, was eine genauere Beobachtung der Unternehmensentwicklung ermöglicht und dadurch auch dem Schutz der Anleger dient. Diese Bestimmung wird daher begrüßt.

-4-

Zu § 21:

Da nunmehr für Kapitalanlagefonds auch die Möglichkeit geschaffen wird, Geschäfte mit derivativen Produkten, die in der Regel doch wesentlich risikoträchtiger sind, zu tätigen, sollte für den Fall, daß die Fondsbestimmungen solche Geschäfte vorsehen, dies auch durch einen deutlichen Hinweis im Prospekt dem Anleger zum Bewußtsein gebracht werden müssen. In Österreich wird mit "Investmentzertifikaten" in der Öffentlichkeit doch eine vergleichsweise risikoarme Anlageform assoziiert - umso notwendiger scheint daher eine Art "Warnhinweis", wenn sich ein bestimmter Fonds verstärkt in stark risikobehafteten Anlageformen engagiert.

Es wäre ausreichend, im Schema A (Abschnitt II) folgendes einzufügen:

"13a. Sofern in den Fondsbestimmungen Geschäfte mit derivativen Produkten im Sinne des § 21 vorgesehen sind, ein deutlicher, drucktechnisch hervorgehobener Hinweis auf das damit verbundene Risiko."

Zu § 22:

Nicht einsichtig ist die Änderung der Diktion in § 22 Abs 1, 4. Satz, bzw. Abs 3, 2. Satz, wobei statt dem Wortlaut "wenn die Fondsbestimmungen den berechtigten Interessen der Anteilinhaber entsprechen" der Wortlaut "wenn die Änderung der Fondbestimmungen nicht den berechtigten Interessen der Anteilinhaber widerspricht" gewählt wurde.

Durch diese Diktion wird der Schutz der Anleger jedenfalls gemindert, weshalb das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz vorschlägt, den Wortlaut des Versicherungsaufsichtsgesetzes (wie auch des Bausparkassengesetzes) zu wählen, wonach bei der Genehmigung auf "... eine ausreichende Wahrung des Interesses" der Betroffenen abgestellt wird. Dies wäre auch schon aus Gründen einer einheitlichen Begriffswahl innerhalb dieser doch "verwandten" Rechtsmaterien zweckmäßig.

Zu § 29:

Die Festsetzung eines inländischen Gerichtsstandes für Klagen gegen eine ausländische Kapitalanlagegesellschaft wird durchaus positiv gewertet, weil dadurch eine Vereinfachung der Rechtsdurchsetzung gegeben ist.

Zu § 32:

Die Formulierung des Abs 1 ist lediglich im Zusammenhang mit den Erläuterungen verständlich, weshalb vorgeschlagen wird, das Unterbinden einer Werbung mit dem Argument der staatlichen Überwachung, auch in den Gesetzestext deutlicher mit einzubeziehen.

Zu § 43 Abs 2:

Wenn schon kein generelles Verbot von Haustürgeschäften im Zusammenhang mit Geldanlagen durchgesetzt werden kann, was für den Verbraucher wahrscheinlich die beste Lösung wäre, so sollte doch versucht werden, diese Geschäfte möglichst einzuschränken. Immerhin muß dabei auch ins Kalkül gezogen werden, daß die Werbung für Kapitalanlagegesellschaften nach dem BWG kein Bankgeschäft (wie derzeit gemäß § 1 Z 10 KWG) mehr sein soll.

Gerade beim Haustürgeschäft werden bekannterweise oft Personen eingesetzt, die auf reiner Provisionsbasis arbeiten, daher an einem möglichst umfangreichen Abschluß und weniger an Information der Verbraucher interessiert sind, was im Anlagebereich schwerwiegende Folgen haben kann. Nicht zuletzt soll hier auf die Entstehungsgeschichte der einschlägigen Bestimmungen des Investmentfondsgesetzes verwiesen werden, sowie darauf, daß vergleichbare Finanzskandale in diesem Bereich - ganz im Unterschied zu anderen, gesetzlich kaum geregelten Anlageformen wie zB sogenannten "Immobilienfonds" - seither nicht mehr auftraten.

-6-

Es sollte daher für alle Haustürgeschäfte ein Rücktrittsrecht normiert werden, das dem Verbraucher (im Unterschied zum Konsumentenschutzgesetz) auch dann zusteht, wenn er selbst das Geschäft angebahnt hat. Diese Konstruktion würde umständliche Ermittlungsverfahren und diffizile Auslegungsprobleme hinsichtlich der Anbahnung vermeiden, die insbesondere auch durch die vorgesehene "Einladung" durch den Verbraucher hervorgerufen werden.

Um auch die im Finanzdienstleistungsbereich besonders verbreitete, wenn auch sittenwidrige, Telefonwerbung nicht noch zu bestärken, sollte Wert darauf gelegt werden, daß die Einladung durch den Kunden nicht im Zuge eines - in der Regel vom Unternehmer ausgegangenen Telefonates - erfolgen kann. Wie auch in der Gewerbeordnung hinsichtlich des "Aufsuchens von Bestellungen", sollte der Hausbesuch des Investmentzertifikat-Vertreters nur nach einer schriftlichen, auf dem Postweg übermittelten, Einladung zulässig sein.

Ebenso sollte ein dem § 5 KMG entsprechendes Rücktrittsrecht auch für den Erwerb von Anteilen an Kapitalanlagefonds vorgesehen werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

15. September 1992

Für den Bundesminister:

SEMP

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

